



GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN "Neuhausener Strasse"

für Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nr. 78, 79, 81, 84 und 98 und die Grundstücke Fl.Nr. 79/4 und 79/5 der Gemarkung Kammer

Die Große Kreisstadt Traunstein erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 98 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

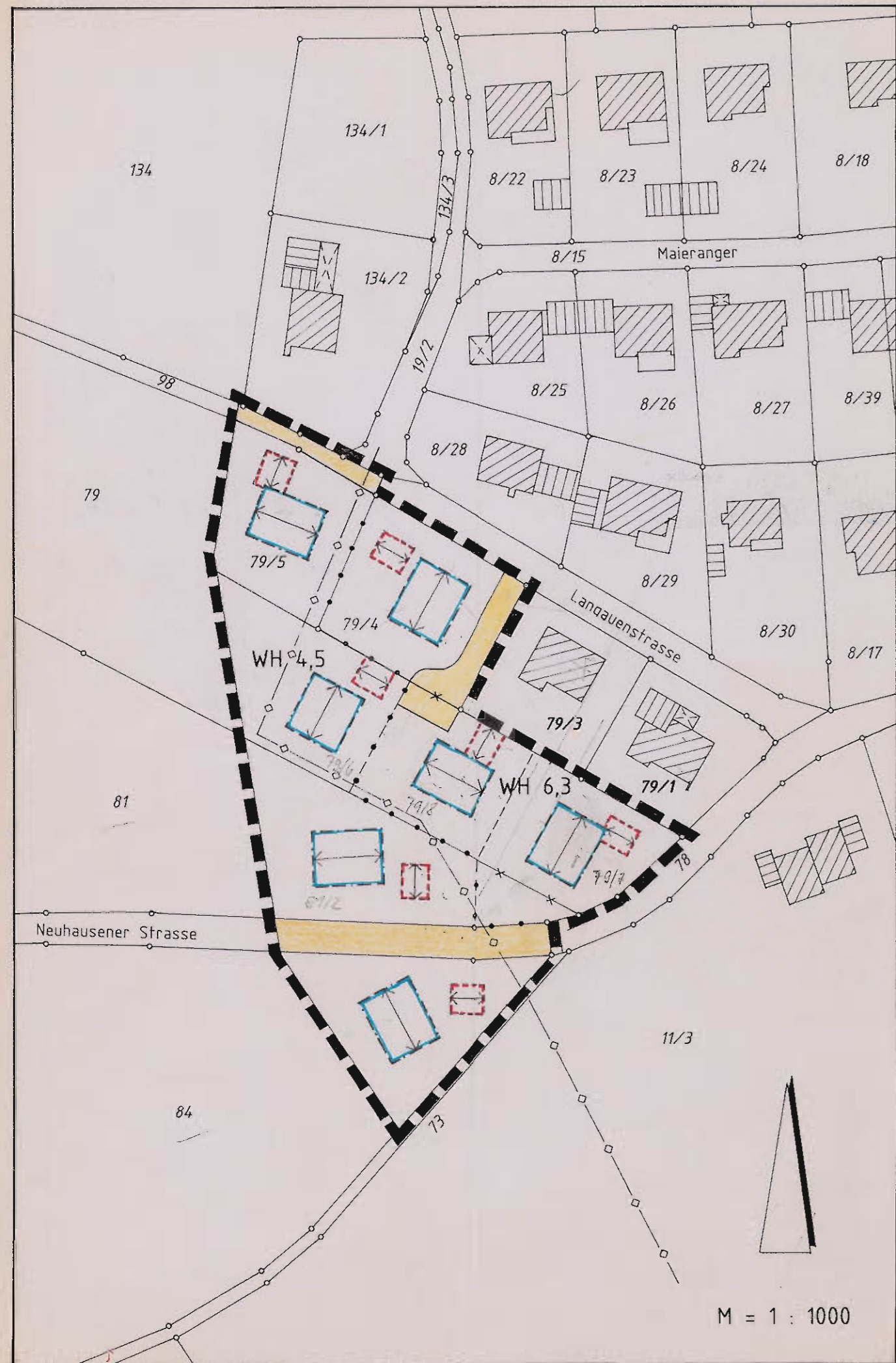
A Festsetzungen durch Planzeichen:

- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen für Garagen
- WH 4,5 maximal zulässige Wandhöhe, z.B. 4,5 m
- öffentl. Straßenverkehrsflächen
- vorgeschriebene Firstrichtung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Hauptabwasserleitung unterirdisch
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: WH

B Festsetzungen durch Text:

1. Art der baulichen Nutzung:
 - Allgemeines Wohngebiet.
 - Pro Haus sind höchstens 2 Wohnungen zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung:
 - Maximal zulässige Grundfläche: 120 m²
 - Maximal zulässige Geschosßfläche: 240 m²
3. Bauweise:
 - Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
 - Zur Ortsrandeingrünung sind entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mindestens alle 5 m einheimische Sträucher und Gehölze anzupflanzen.

M = 1 : 1000



5. Dachgestaltung:
Zulässig sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 20 - 24 Grad. Als Dachüberstände sind erforderlich:
Für Wohngebäude an der Giebelseite: mindestens 1,30 m
an der Traufseite: mindestens 0,90 m.
Für Garagen an der Giebelseite: mindestens 0,80 m
an der Traufseite: mindestens 0,60 m.
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.

6. Einfriedungen:
Einfriedungen sind nur als Holzzäune mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Zaunsockel sind unzulässig.
Im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 79/5 ist eine Umzäunung entlang der öffentl. Verkehrsfläche nur mit einem Abstand von 0,80 m zulässig.

C Hinweise durch Planzeichen

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Flurnummern, z.B.
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- aufzulassende Grundstücksgrenze

Stadtbauamt Traunstein
Traunstein, 03.09.1996, 07.04.1997

Hagenauer
stellv. Stadtbaumeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.1996 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 12.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.09.1996 wurde mit der Begründung in der Fassung vom 03.09.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG in der Zeit vom 22.10.1996 bis einschließlich 22.11.1996 öffentlich ausgelegt.
Aufgrund geringfügiger Änderungen fand nochmals eine Beteiligung der betroffenen Bürger gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB statt.
Mit Beschluß des Stadtrates vom 31.07.1997 hat die Stadt Traunstein den Bebauungsplan in der Fassung vom 07.04.1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Traunstein, 09.1997

Stahl
Oberbürgermeister



3. Aufstellung
- Änderung
- Ergänzung
- Aufhebung

genehmigt mit RE vom 17.11.1997
Nr. 22214-4622-75-30-3(97)
Regierung von Oberbayern 28. Jan. 1998

Klaus-Peter Schmitz
Abteilungsleiter

4. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 6 BauGB wurde am 13.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten (§ 12 Satz 3 BauGB).
Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Traunstein, Mittlere Hofgasse 11, 83278 Traunstein, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Traunstein, 03.12.97

Stahl
Oberbürgermeister

